Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10388

06. 04. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helmut Wilhelm (Amberg), Gila Altmann (Aurich), Ulrike Höfken, Albert Schmidt (Hitzhofen) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/10147 —

Nutzung von Eisenbahninfrastruktur durch Dritte, die noch nicht nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz stillgelegt ist

Es sind Fälle bekannt geworden, wo das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Deutsche Bahn AG (DB AG), Geschäftsbereich Netz, einem Dritten die Nutzung der Gleisinfrastruktur versagte, obwohl ein Antrag auf Stillegung gemäß § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) noch nicht gestellt und daher vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) auch nicht genehmigt war, mit der Begründung

- der Stillegungsantrag nach § 11 AEG werde in den nächsten Tagen beim EBA gestellt,
- der Aufwand für die Nutzung der Infrastruktur sei im Hinblick auf die ggf. schon in absehbarer Zeit genehmigte Stillegung durch das EBA nicht zu rechtfertigen.

Vorbemerkung

Das Recht auf diskriminierungsfreie Benutzung der Infrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, besteht für die in § 14 AEG genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen, nicht jedoch für Dritte, die nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen sind. Einzelheiten des Netzzugangs einschließlich der der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen sind zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der beteiligten Unternehmen das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 2. April 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Ist die DB AG, Geschäftsbereich Netz, berechtigt, einem anderen Eisenbahnunternehmen die Nutzung der Streckeninfrastruktur zu versagen, obwohl ein Antrag nach § 11 AEG auf Stillegung der Infrastruktur noch nicht gestellt und vom EBA daher auch noch nicht genehmigt ist?

Grundsätzlich ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, Eisenbahnverkehrsunternehmen die Nutzung der Infrastruktur zu gestatten. Die hierbei anzuwendenden Nutzungsbedingungen, z. B. hinsichtlich der Achslast und Geschwindigkeit, müssen für alle Nutzer in gleichem Maße gelten.

2. Ist der Geschäftsbereich Netz nach Ansicht der Bundesregierung verpflichtet, die Streckeninfrastruktur solange betriebsfähig vorzuhalten, solange ein Antrag nach § 11 AEG nicht genehmigt ist?

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 AEG hat das Infrastrukturunternehmen den Betrieb bis zur Entscheidung über den Antrag aufrechtzuhalten.

3. Teilt die Bundesregierung die Rechtsansicht, daß sich die DB AG, Geschäftsbereich Netz, gegebenenfalls schadensersatzpflichtig macht, wenn sie Dritten den Zugang zum Netz rechtswidrig verweigert?

Rechtsschutz hinsichtlich der Vereinbarung über den Netzzugang erhalten die beteiligten Eisenbahnunternehmen in dem Verfahren nach § 14 Abs. 5 AEG. Schadensersatzverpflichtungen sind ggf. im Einzelfall auf zivilrechtlichem Wege zu klären.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333